

ARTIKEL 1 ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN. SIE SIND MIT VERNUNFT UND GEWISSEN BEGABT UND SOLLEN EINANDER IM GEISTE DER BRÜDERLICHKEIT BEGEGNEN. **ARTIKEL 2** JEDER HAT ANSPRUCH AUF ALLE IN DIESER ERKLÄRUNG VERKÜNDETEN RECHTE UND FREIHEITEN, OHNE IRGEND EINEN UNTERSCHIED, ETWA NACH RASSE, HAUTFARBE, GESCHLECHT, SPRACHE, RELIGION, POLITISCHER ODER SONSTIGER ANSCHAUUNG, NATIONALER ODER SOZIALER HERKUNFT, VERMÖGEN, GEBURT ODER SONSTIGEM STAND. DES WEITEREN DARF KEIN UNTERSCHIED GEMACHT WERDEN AUF GRUND DER POLITISCHEN, RECHTLICHEN ODER INTERNATIONALEN STELLUNG DES LANDES ODER GEBIETES, DEM EINE PERSON ANGEHÖRT, GLEICHGÜLTIG OB DIESES UNABHÄNGIG IST, UNTER TREUHANDSCHAFT STEHT, KEINE SELBSTREGIERUNG BESITZT ODER SONST IN SEINER SOUVERÄNITÄT EINGESCHRÄNKT IST. **ARTIKEL 3** JEDER HAT DAS RECHT AUF LEBEN, FREIHEIT UND SICHERHEIT DER PERSON. **ARTIKEL 4** NIEMAND DARF IN SKLAVEREI ODER LEIBEIGENSCHAFT GEHALTEN WERDEN; SKLAVEREI UND SKLAVENHANDEL IN ALLEN IHREN FORMEN SIND VERBOTEN. **ARTIKEL 5** NIEMAND DARF DER FOLTER ODER GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE UNTERWORFEN WERDEN. **ARTIKEL 6** JEDER HAT DAS RECHT, ÜBERALL ALS RECHTSFÄHIG ANERKANNT ZU WERDEN. **ARTIKEL 7** ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH UND HABEN OHNE UNTERSCHIED ANSPRUCH AUF GLEICHEN SCHUTZ DURCH DAS GESETZ. ALLE HABEN ANSPRUCH AUF GLEICHEN SCHUTZ GEGEN JEDE DISKRIMINIERUNG, DIE GEGEN DIESER ERKLÄRUNG VERSTÖSST, UND GEGEN JEDE AUFHETZUNG ZU EINER DERARTIGEN DISKRIMINIERUNG. **ARTIKEL 8** JEDER HAT ANSPRUCH AUF EINEN WIRKSAMEN RECHTSBEHELFE BEI DEN ZUSTÄNDIGEN INNERSTAATLICHEN GERICHTEN GEGEN HANDLUNGEN, DURCH DIE SEINE IHM NACH DER VERFASSUNG ODER NACH DEM GESETZ ZUSTEHENDEN GRUNDRECHTE VERLETZT WERDEN. **ARTIKEL 9** NIEMAND DARF WILLKÜRLICH FESTGENOMMEN, IN HAFT GEHALTEN ODER DES LANDES VERWIESEN WERDEN. **ARTIKEL 10** JEDER HAT BEI DER FESTSTELLUNG SEINER RECHTE UND PFLICHTEN SOWIE BEI EINER GEGEN IHN ERHOBENEN STRAFRECHTLICHEN BESCHULDIGUNG IN VOLLER GLEICHHEIT ANSPRUCH AUF EIN GERECHTES UND ÖFFENTLICHES VERFAHREN VOR EINEM UNABHÄNGIGEN UND UNPARTEIISCHEN GERICHT. **ARTIKEL 11** 1. JEDER, DER EINER STRAFBAREN HANDLUNG BESCHULDIGT WIRD, HAT DAS RECHT, ALS UNSCHULDIG ZU GELTEN, SOLANGE SEINE SCHULD NICHT IN EINEM ÖFFENTLICHEN VERFAHREN, IN DEM ER ALLE FÜR SEINE VERTEIDIGUNG NOTWENDIGEN GARANTIEEN GEHABT HAT, GEMÄSS DEM GESETZ NACHGEWIESEN IST. 2. NIEMAND DARF WEGEN EINER HANDLUNG ODER UNTERLASSUNG VERURTEILT WERDEN, DIE ZUR ZEIT IHRER BEGEHUNG NACH INNERSTAATLICHEM ODER INTERNATIONALEM RECHT NICHT STRAFBAR WAR. EBENSOWEIL DARF KEINE SCHWERERE STRAFE ALS DIE ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHUNG DER STRAFBAREN HANDLUNG ANGEDROHTE STRAFE VERHÄNGT WERDEN. **ARTIKEL 12** NIEMAND DARF WILLKÜRLICHEN EINGRIFFEN IN SEIN PRIVATLEBEN, SEINE FAMILIE, SEINE WOHNUNG UND SEINEN SCHRIFTVERKEHR ODER BEEINTRÄCHTIGUNGEN SEINER EHRE UND SEINER RUFES AUSGESETZT WERDEN. JEDER HAT ANSPRUCH AUF RECHTLICHEN SCHUTZ GEGEN SOLCHE EINGRIFFE ODER BEEINTRÄCHTIGUNGEN. **ARTIKEL 13** 1. JEDER HAT DAS RECHT, SICH INNERHALB EINES STAATES FREI ZU BEWEGEN UND SEINEN AUFENTHALTSORT FREI ZU WÄHLEN. 2. JEDER HAT DAS RECHT, JEDES LAND, EINSCHLIESSLICH SEINER EIGENEN, ZU VERLASSEN UND IN SEIN LAND ZURÜCKZUKEHREN. **ARTIKEL 14** 1. JEDER HAT DAS RECHT, IN ANDEREN LÄNDERN VOR VERFOLGUNG ASYL ZU SUCHEN UND ZU GENIESSEN. 2. DIESES RECHT KANN NICHT IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN IM FALLE EINER STRAFVERFOLGUNG, DIE TATSÄCHLICH AUF GRUND VON VERBRECHEN NICHPOLITISCHER ART ODER AUF GRUND VON HANDLUNGEN ERFOLGT, DIE GEGEN DIE ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN VERSTOSSEN. **ARTIKEL 15** 1. JEDER HAT DAS RECHT AUF EINE STAATSANGEHÖRIGKEIT ZU WECHSELN. 2. NIEMANDEM DARF SEINE STAATSANGEHÖRIGKEIT WILLKÜRLICH ENTZOGEN NOCH DAS RECHT VERSAGT WERDEN, SEINE STAATSANGEHÖRIGKEIT ZU WECHSELN. **ARTIKEL 16** 1. HEIRATSFÄHIGE MÄNNER UND FRAUEN HABEN OHNE JEDE BESCHRÄNKUNG AUF GRUND DER RASSE, DER STAATSANGEHÖRIGKEIT ODER DER RELIGION DAS RECHT, ZU HEIRATEN UND EINE FAMILIE ZU GRÜNDEN. SIE HABEN BEI DER EHEGESCHLIESSUNG, WÄHREND DER EHE UND BEI DEREN AUFLÖSUNG GLEICHE RECHTE. 2. EINE EHE DARF NUR BEI FREIER UND UNEINGESCHRÄNKTER WILLENS-EINIGUNG DER KÜNFTIGEN EHEGATTEN GESCHLOSSEN WERDEN. 3. DIE FAMILIE IST DIE NATÜRLICHE GRUNDEINHEIT DER GESELLSCHAFT UND HAT ANSPRUCH AUF SCHUTZ DURCH GESELLSCHAFT UND STAAT. **ARTIKEL 17** 1. JEDER HAT DAS RECHT, SOWOHL ALLEIN ALS AUCH IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN EIGENTUM INNEZUHABEN. 2. NIEMAND DARF WILLKÜRLICH SEINER EIGENTUMS BERAUBT WERDEN. **ARTIKEL 18** JEDER HAT DAS RECHT AUF GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT; DIESES RECHT SCHLIESST DIE FREIHEIT EIN, SEINE RELIGION ODER SEINE WELTANSCHAUUNG ZU WECHSELN, SOWIE DIE FREIHEIT, SEINE RELIGION ODER SEINE WELTANSCHAUUNG ALLEIN ODER IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN, ÖFFENTLICH ODER PRIVAT DURCH LEHRE, AUSÜBUNG, GOTTESDIENST UND KULTURHANDLUNGEN ZU BEKENNEN. **ARTIKEL 19** JEDER HAT DAS RECHT AUF MEINUNGSFREIHEIT UND FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG; DIESES RECHT SCHLIESST DIE FREIHEIT EIN, MEINUNGEN UNGEHINDERT ANZUHÄNGEN SOWIE ÜBER MEDIEN JEDER ART UND OHNE RÜCKSICHT AUF GRENZEN INFORMATIONEN UND GEDANKENGUT ZU SUCHEN, ZU EMPFANGEN UND ZU VERBREITEN. **ARTIKEL 20** 1. ALLE MENSCHEN HABEN DAS RECHT, SICH FRIEDLICH ZU VERSAMMELN UND ZU VEREINIGUNGEN ZUSAMMENZUSCHLIESSEN. 2. NIEMAND DARF GEZWUNGEN WERDEN, EINER VEREINIGUNG ANZUGEHÖREN. **ARTIKEL 21** 1. JEDER HAT DAS RECHT, AN DER GESTALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN SEINER LANDES UNMITTELBAR ODER DURCH FREI GEWÄHLTE VERTRETER MITZUWIRKEN. 2. JEDER HAT DAS RECHT AUF GLEICHEN ZUGANG ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTERN IN SEINEM LANDE. 3. DER WILLE DES VOLKES BILDET DIE GRUNDLAGE FÜR DIE AUTORITÄT DER ÖFFENTLICHEN GEWALT; DIESER WILLE MUSS DURCH REGELMÄSSIGE, UNVERFÄLSCHTE, ALLGEMEINE UND GLEICHE WAHLEN MIT GEHEIMER STIMMABGABE ODER EINEM GLEICHWERTIGEN FREIEN WAHLVERFAHREN ZUM AUSDRUCK KOMMEN. **ARTIKEL 22** JEDER HAT ALS MITGLIED DER GESELLSCHAFT DAS RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT UND ANSPRUCH DARAUF, DURCH INNERSTAATLICHE MASSNAHMEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT SOWIE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ORGANISATION UND DER MITTEL JEDES STAATES IN DEN GENUSS DER WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND KULTURELLEN RECHTE ZU GELANGEN, DIE FÜR SEINE WÜRDE UND DIE FREIE ENTWICKLUNG SEINER PERSÖNLICHKEIT UNENTBEHRLICH SIND. **ARTIKEL 23** 1. JEDER HAT DAS RECHT AUF ARBEIT, AUF FREIE BERUFSWAHL, AUF GERECHTE UND BEFRIEDIGENDE ARBEITSBEDINGUNGEN SOWIE AUF SCHUTZ VOR ARBEITSLOSIGKEIT. 2. JEDER, OHNE UNTERSCHIED, HAT DAS RECHT AUF GLEICHEN LOHN FÜR GLEICHE ARBEIT. 3. JEDER, DER ARBEITET, HAT DAS RECHT AUF GERECHTE UND BEFRIEDIGENDE ENTLOHNUNG, DIE IHM UND SEINER FAMILIE EINE DER MENSCHLICHEN WÜRDE ENTSPRECHENDE EXISTENZ SICHERT, GEGEBENENFALLS ERGÄNZT DURCH ANDERE SOZIALE SCHUTZMASSNAHMEN. 4. JEDER HAT DAS RECHT, ZUM SCHUTZE SEINER INTERESSEN GEWERKSCHAFTEN ZU BILDEN UND SOLCHEN BEIZUTRETEN. **ARTIKEL 24** JEDER HAT DAS RECHT AUF ERHOLUNG UND FREIZEIT UND INSBESONDERE AUF EINE VERNÜNFTIGE BEGRENZUNG DER ARBEITSZEIT UND REGELMÄSSIGEN BEZAHLTEN URLAUB. **ARTIKEL 25** 1. JEDER HAT DAS RECHT AUF EINEN LEBENSSTANDARD, DER SEINE UND SEINER FAMILIE GESUNDHEIT UND WOHL GEWÄHRLIEST, EINSCHLIESSLICH NAHRUNG, KLEIDUNG, WOHNUNG, ÄRZTLICHE VERSORGUNG UND NOTWENDIGE SOZIALE LEISTUNGEN, SOWIE DAS RECHT AUF SICHERHEIT IM FALLE VON ARBEITSLOSIGKEIT, KRANKHEIT, INVALIDITÄT ODER VERWITWUNG, IM ALTER SOWIE BEI ANDERWEITIGEM VERLUST SEINER UNTERHALTSMITTEL DURCH UNVERSCHULDETE UMSTÄNDE. 2. MÜTTER UND KINDER HABEN ANSPRUCH AUF BESONDERE FÜRSORGE UND UNTERSTÜTZUNG. ALLE KINDER, EHELICHE WIE AUSSEREHELICHE, GENIESSEN DEN GLEICHEN SOZIALEN SCHUTZ. **ARTIKEL 26** 1. JEDER HAT DAS RECHT AUF BILDUNG. DIE BILDUNG IST UNENTGELTLICH, ZUM MINDESTEN DER GRUNDSCHULUNTERRICHT UND DIE GRUNDLEGENDE BILDUNG. DER GRUNDSCHULUNTERRICHT IST OBLIGATORISCH. FACH- UND BERUFSSCHULUNTERRICHT MÜSSEN ALLGEMEIN VERFÜGBAR GEMACHT WERDEN, UND DER HOCHSCHULUNTERRICHT MUSS ALLEN GLEICHERMASSEN ENTSPRECHEND IHREN FÄHIGKEITEN OFFENSTEHEN. 2. DIE BILDUNG MUSS AUF DIE VOLLE ENTFALTUNG DER MENSCHLICHEN PERSÖNLICHKEIT UND AUF DIE STÄRKUNG DER ACHTUNG VOR DEN MENSCHENRECHTEN UND GRUNDFREIHEITEN GERICHTET SEIN. SIE MUSS ZU VERSTÄNDNIS, TOLERANZ UND FREUNDSCHAFT ZWISCHEN ALLEN NATIONEN UND ALLEN RASSISCHEN ODER RELIGIÖSEN GRUPPEN BEITRAGEN UND DER TÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE WAHRUNG DES FRIEDENS FÖRDERLICH SEIN. 3. DIE ELTERN HABEN EIN VORRANGIGES RECHT, DIE ART DER BILDUNG ZU WÄHLEN, DIE IHREN KINDERN ZUTEIL WERDEN SOLL. **ARTIKEL 27** 1. JEDER HAT DAS RECHT, AM KULTURELLEN LEBEN DER GEMEINSCHAFT FREI TEILZUNEHMEN, SICH AN DEN KÜNSTEN ZU ERFREUEN UND AM WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT UND DESSEN ERREICHUNGSCHAFTEN TEILZUHABEN. 2. JEDER HAT DAS RECHT AUF SCHUTZ DER GEISTIGEN UND MATERIELLEN INTERESSEN, DIE IHM ALS URHEBER VON WERKEN DER WISSENSCHAFT, LITERATUR ODER KUNST ERWACHSEN. **ARTIKEL 28** JEDER HAT ANSPRUCH AUF EINE SOZIALE UND INTERNATIONALE ORDNUNG, IN DER DIE IN DIESER ERKLÄRUNG VERKÜNDETEN RECHTE UND FREIHEITEN VOLL VERWIRKLICHT WERDEN KÖNNEN. **ARTIKEL 29** 1. JEDER HAT PFLICHTEN GEGENÜBER DER GEMEINSCHAFT, IN DER ALLEIN DIE FREIE UND VOLLE ENTFALTUNG SEINER PERSÖNLICHKEIT MÖGLICH IST. 2. JEDER IST BEI DER AUSÜBUNG SEINER RECHTE UND FREIHEITEN NUR DEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERWORFEN, DIE DAS GESETZ AUSSCHLIESSLICH ZU DEM ZWECK VORSIHT, DIE ANERKENNUNG UND ACHTUNG DER RECHTE UND FREIHEITEN ANDERER ZU SICHERN UND DEN GERECHTEN ANFORDERUNGEN DER MORAL, DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND DES ALLGEMEINEN WOHLERGEBENS IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT ZU GENÜGEN. 3. DIESER RECHTE UND FREIHEITEN DÜRFEN IN KEINEM FALL IM WIDERSPRUCH ZU DEN ZIELEN UND GRUNDSÄTZEN DER VEREINTEN NATIONEN AUSGEÜBT WERDEN. **ARTIKEL 30** KEINE BESTIMMUNG DIESER ERKLÄRUNG DARF DAHIN AUSGELEGT WERDEN, DASS SIE FÜR EINEN STAAT, EINE GRUPPE ODER EINE PERSON IRGEND EIN RECHT BEGRÜNDET, EINE TÄTIGKEIT AUSZÜBEN ODER EINE HANDLUNG ZU BEGEBEN, WELCHE DIE BESEITIGUNG DER IN DIESER ERKLÄRUNG VERKÜNDETEN RECHTE UND FREIHEITEN ZUM ZIEL HAT.



anders sein ist normal

Jahresbericht 2010

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das öffentliche Reden über die Krise war eigentlich schon wieder vorbei, als sie im Sozialbereich erst so richtig ankam: steigende KlientInnenzahlen bei gleichzeitig gleichbleibend bis sinkenden Finanzmitteln. 2010 war ein enormer Anstieg der KlientInnenzahlen wahrzunehmen. MigrantInnen waren früher und heftiger von Arbeitslosigkeit betroffen als jede andere Bevölkerungsgruppe. Die Folgen sind nach wie vor Realität: Armut, soziale Ausgrenzung, Aufenthaltsunsicherheit uvm. Zudem wirkten sich die durch Wirtschaftskrise sinkenden Einnahmen im öffentlichen Haushalt etwas verspätet, dafür aber heftig, nicht gerade wohlwollend auf die Sozialbudgets aus.

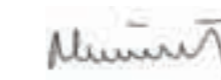
Die Ankündigungen – die mittlerweile zur Realität wurden – zu einer weiteren, eher fragwürdigen Novellierung des Fremdenrechts verunsicherte viele der in OÖ Einheimischen mit Migrationshintergrund. Eine weitere Restriktivierung des Fremdenrechts wird 2011 wieder Tausende betroffene MigrantInnen in die Beratung treiben. Wir fordern ein Aus der Ausländerpolitik und ein Einsetzen einer konzeptionellen Inklusionspolitik! Schluss mit der zunehmenden Restriktivierung! Was Österreich braucht, ist eine menschenwürdige Gestaltung von Zuwanderung und gesellschaftlicher Teilhabe! Dafür werden wir uns auch 2011 tatkräftig einsetzen.



migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ
(Menschenrechtspreisträger des Landes OÖ 2010)

Wir möchten uns an dieser Stelle für die zahlreichen erfolgreichen Kooperationen 2010 bedanken. Integration als Querschnittsmaterie zu leben heißt ua auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit vielen unterschiedlichen AkteurInnen. Ein weiterer Dank gilt unseren MitarbeiterInnen, die nie nur Dienst nach Vorschrift machen, sondern immer in hohem Maße engagiert sind und dadurch wesentlich zur migrare-Erfolgsgeschichte beitragen! Unterstrichen wurde dieser Einsatz im Jubiläumsjahr von migrare durch die Nominierung zum Österreichischen Integrationspreis und die Verleihung des Menschenrechtspreises des Landes OÖ. Wir erachten diese Auszeichnungen als Bestätigung des bisher Geleisteten und als Auftrag zur Zukunftsgestaltung.

Linz, April 2011



Mümtaz Karakurt, MAS
Geschäftsführer



Mag. Christian Hinterberger
Vorstandsvorsitzender

2010: 25 Jahre migrare

Ein Jubiläumsjahr mit viel Information und Diskussion:

- ◆ März: Frauen und Migration
- ◆ April: Wir sind gekommen um zu bleiben. Arbeitsmigration in Österreich.
- ◆ Mai: Sozialstaat und Migration
- ◆ November: Arbeitsmarktintegration von MigrantInnen in Österreich im internationalen Vergleich
- ◆ November: Integrationspotentiale auf städtischer Ebene
- ◆ Jubiläumsveranstaltungen in Kooperation mit Markierungen:
 - ◆ März: WIR ZuwanderInnen
 - ◆ November: WIR brauchen Pflege. Migration und Alter

Ein Jubiläum muss aber auch gefeiert werden und so folgten mehr als 600 Gäste der Einladung zu einem herzhaften Fest mit dem Motto „anders sein ist normal“.



DANK

Wir bedanken
uns für die gute
Zusammenarbeit:

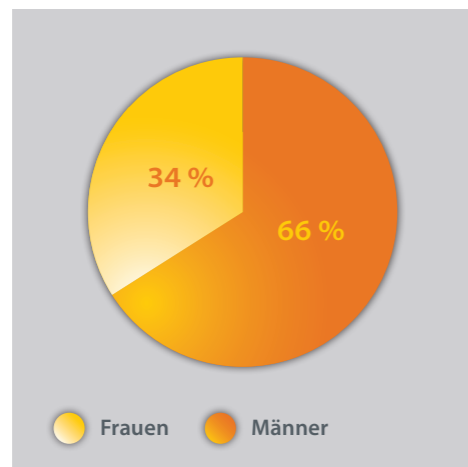
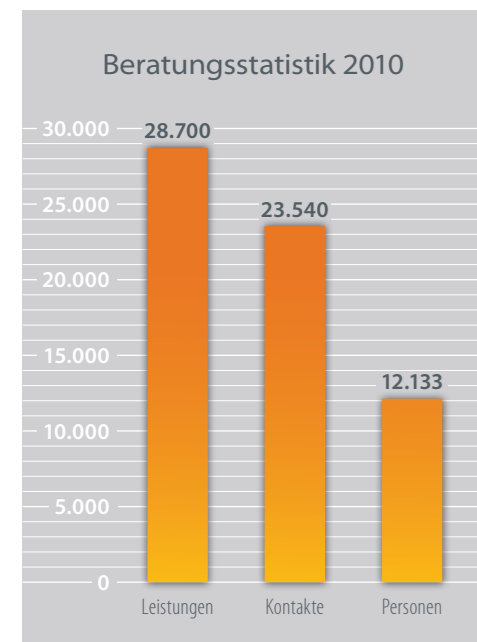


Beratungszentrum

... informiert MigrantInnen über ihre Rechte und Pflichten und hilft damit Integrationsprozesse frictionsfreier zu gestalten.

Das migrare Beratungszentrum wurde 2010 von vielen tausenden Menschen aufgesucht. Sie alle hatten vielfältige Fragestellungen und Notlagen. Vielen konnte bei der Durchsetzung ihrer Rechte geholfen werden.

Insgesamt waren es 11.601 Personen, die 22.879 mal in die Beratung kamen und 27.859 Beratungsleistungen nachfragten. Beraten wurden unsere KlientInnen in Linz, in Wels und in den 6 migrare Sprechstundenbezirken Gmunden, Eferding, Kirchdorf, Steyr, Vöcklabruck und Braunau.



Der Frauenanteil bei den Angeboten des Beratungszentrums beträgt durchschnittlich 1/3. Unsere Beobachtungen zeigen, dass Männer tendenziell eher allgemeine und Frauen tendenziell eher spezifische Beratungsangebote in Anspruch nehmen. So wird etwa die Lebens-, Sozial- und Gesundheitsberatung von etwas mehr als 2/3 Frauen nachgefragt.



andere sein ist normal

Im Beratungszentrum bieten wir folgende Beratungsleistungen an:

Arbeitsmarktbezogene Beratung

Im Auftrag des AMS OÖ werden arbeitssuchende Menschen mit Migrationshintergrund zu ihren Fragen rund um Beschäftigung unterstützt und begleitet. 2010 wurden im Rahmen dieses Angebots für 4.926 Personen 8.957 Beratungstermine durchgeführt.

Allgemeine Rechts- und Sozialberatung

Durch Unterstützung der Integrationsstelle des Landes OÖ konnten 2010 6.081 Personen in ihrem Integrationsprozess begleitet werden. Es wurden um die 15.000 Fragen in 12.725 Beratungsterminen zu kommunalen, finanziellen oder sozialrechtlichen Angelegenheiten beantwortet.



Lebens-, Sozial- und Gesundheitsberatung

Muttersprachliche psychosoziale Beratung im interkulturellen Kontext ist österreichweit Mangelware. Ermöglicht wird dieses Angebot durch die finanzielle Beteiligung von Seiten der Gesundheitsplattform OÖ und durch die Unterstützung des Frauenbüros der Stadt Linz. Beinahe 600 Menschen, va Frauen, konnte in schwierigen Lebenssituationen weiter geholfen werden.

Des Weiteren bieten wir Fachberatung in Kooperation:

In Zusammenarbeit mit dem Verein für prophylaktische Sozialarbeit und der Mietervereinigung Österreichs wurde auch 2010 Beratung bei Verschuldungs- und Mietrechtsfragen bei migrare angeboten.

Das migrare Beratungszentrum beschäftigt 15 MitarbeiterInnen mit unterschiedlichen fachlichen Grundausbildungen, die insgesamt 10 Sprachen sprechen. Ihnen allen gemein ist die intensive Aus- und Weiterbildung in allen relevanten Gesetzesmaterien, eine ausgeprägte interkulturelle Kompetenz, Mehrsprachigkeit, Beratungskompetenz und ein überdurchschnittlich hohes persönliches Engagement. Nur ein kompetentes und gut aufeinander eingespieltes Team kann Leistungen wie jene des vergangenen Jahres erbringen.

Projektzentrum

... bietet integrationsfördernde Projekte und Bildungsangebote und unterstützt dadurch die Entwicklung hin zu einer integrativeren Gesellschaft.

Projekt „MUT gegen arMUT“

Im Rahmen des Projekts „MUT gegen arMUT“ konnten 2010 Informationsaustausch, Diskussion und Strategieentwicklung zu und gegen Armut unter Menschen mit Migrationshintergrund direkt mit den Betroffenen gefördert werden. Es wurden 15 MultiplikatorInnen ausgebildet die insgesamt 18 Workshops mit 260 TeilnehmerInnen durchführten.

*In Kooperation mit: AK OÖ, ÖGB OÖ, JKU/Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik sowie Sozialplattform OÖ
Mit Unterstützung von: Gesellschaft für Politische Bildung, BMASK*



MUT GEGEN ARMUT!



Bildungs- und Sensibilisierungsangebote

Mit dem Ziel einer integrationsfreundlicheren Gesellschaft führte migrare auch 2010 seine Tätigkeit in Bildungs- und Sensibilisierungsfragen fort. Mehr als 300 Personen konnten in Seminaren zu den Themen Interkulturelle Kompetenz, Interkulturelle Kommunikation etc geschult werden. Mehr als 1.000 Personen wurden durch öffentliche Auftritte, Vorträge, Podiumsbeiträge etc erreicht.

Ausstellung „Der Rest ist Österreich“ im Museum Nordico

Um Personen mit Deutsch als Zweitsprache den Zugang zur Ausstellung zu erleichtern, führte migrare in Kooperation mit dem Nordico mehrsprachige Führungen durch und übersetzte die Begleitunterlagen.

Altenbetreuungsschule des Landes OÖ/Lehrgang SozialbetreuerIn mit Schwerpunkt Altenarbeit

Für die Altenbetreuungsschule des Landes OÖ, im Speziellen den Lehrgang SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Altenarbeit, organisierte migrare eine Reihe an Vorträgen zu den Themen Interkulturelle Kompetenz und Interkulturelle Öffnung von Einrichtungen. 13 TeilnehmerInnen schrieben zu diesen Themen Projektarbeiten.

Kompetenzzentrum

... vereint Beratungs- und Projektangebote mit dem Ziel, Kompetenzen von MigrantInnen sicht- und verwertbar zu machen.

Bildungsberatung

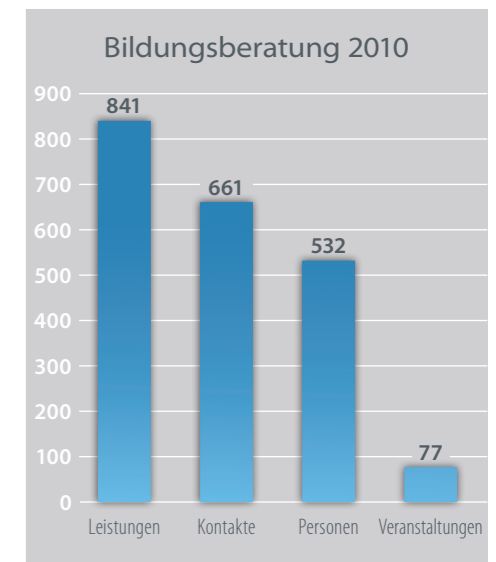
Im Auftrag des AMS OÖ wurde 2010 für 532 Personen Bildungsberatung im interkulturellen Kontext angeboten. Zudem wurden 77 Informationsveranstaltungen mit insgesamt 531 TeilnehmerInnen durchgeführt.

Kompetenzprofil nach CH-Q

Im Auftrag des AMS OÖ wurden 2010 111 Personen in den Prozess Kompetenzprofilerstellung nach dem Schweizer Modell CH-Q aufgenommen. Dieses Angebot hilft den TeilnehmerInnen sich wieder ihrer Stärken und Fähigkeiten bewusst zu werden und mit neuer Kraft und Orientierung ihre beruflichen Ziele zu verfolgen.

Reihe: Berufsinformation für Jugendliche mit Migrationshintergrund und ihren Eltern mit muttersprachlicher Unterstützung

migrare führte in Kooperation mit IAB (Institut für Ausbildungs- und Beschäftigungsberatung) und im Auftrag des AMS OÖ eine Reihe an Berufsinformationsveranstaltungen für Jugendliche mit Migrationshintergrund und deren Eltern durch. Oberösterreichische Unternehmen kamen mit ihren Lehrlingen in die Schulen und stellten sich vor. Eltern wiederum erhielten Informationen zum österreichischen Schulsystem und seinen Möglichkeiten. Das Angebot wurde 2010 von 394 SchülerInnen und 191 Eltern in Anspruch genommen.



Triangulum Deine Entscheidung – Dein Weg – Deine Zukunft

Triangulum ist ein Projekt zur Unterstützung der beruflichen Orientierung und Qualifizierung für Jugendliche mit Migrationshintergrund. In der Laufzeit von 1.1.2010 bis 31.12.2011 werden Jugendliche und deren Eltern und LehrerInnen in Sachen Berufswahl sensibilisiert, motiviert, unterstützt und trainiert.



Triangulum wird gefördert aus:
Mitteln des Europäischen Sozialfonds
und des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz